

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 89 -

Nr. 15

Dingolfing, 06. Juni

2019

Wasserrecht;

Abwasseranlage Simbach; Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsnetz Ruhstorf in den Embach durch den Markt Simbach

Wasserrecht;

Abwasseranlage Simbach; Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsnetz Simbach in den Simbach durch den Markt Simbach

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.08.1982 über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Jugendgästehauses Einhellig in Eichenberg

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987

42-632/4/3 F 81

Wasserrecht;

Abwasseranlage Simbach; Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsnetz Ruhstorf in den Embach durch den Markt Simbach

Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Markt Simbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit den Antragsunterlagen vom 31.01.2019 die Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser (Mischwasser) aus einer Entlastungsanlage des Entwässerungsnetzes Ruhstorf in den Simbach. Die bisherige Erlaubnis vom 09.08.2000, Az. 23-632/4/1 F 81 Fü, endet am 31.12.2020.

Dem Antrag der Gemeinde vom 14.02.2019 liegen die Entwurfsunterlagen der S2 Beratende Ingenieure, Barbing, vom 31.01.2019 zugrunde.

Mit den Abwasseranlagen des Entwässerungsnetzes Ruhstorf soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastungsanlage in den Embach

Die Abwasseranlagen des Marktes Simbach im Entwässerungsnetz Ruhstorf bestehen überwiegend aus einem Kanalnetz im Mischverfahren.

Als Mischwasser-Entlastungsanlagen ist ein Stauraumkanal mit Pufferteich vorhanden.

Mischwasser wird mittels Mischwasserkanälen und einer Mischwasser-Entlastungsanlage in den Embach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Begutachtung.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem wurden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 13.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 beim Markt Simbach während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. die bis 26.07.2019 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,

4. die bis 09.08.2019 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 28.05.2019
Landratsamt Dingolfing Landau

42-632/4/3 F 233

Wasserrecht;

Abwasseranlage Simbach; Einleiten von Mischwasser aus dem Entwässerungsnetz Simbach in den Simbach durch den Markt Simbach

Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Markt Simbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit den Antragsunterlagen vom 31.01.2019 die Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser (Mischwasser) aus Entlastungsanlagen des Entwässerungsnetzes Simbach in den Simbach. Die bisherige Erlaubnis vom 17.08.1998, Az. 23-632/4/1 F233 Fü, endete am 31.12.2018.

Dem Antrag der Gemeinde vom 14.02.2019 liegen die Entwurfsunterlagen der S2 Beratende Ingenieure, Barbing, vom 31.01.2019 zugrunde.

Mit den Abwasseranlagen des Entwässerungsnetzes Simbach soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten von Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen in den Simbach

Die Abwasseranlagen des Marktes Simbach im Entwässerungsnetz Simbach bestehen überwiegend aus einem Kanalnetz im Mischverfahren, neuere Baugebieterschließungen im Trennverfahren.

Als Mischwasser-Entlastungsanlagen sind Stauraumkanäle mit zwischenliegendem Fangbecken (Regenzyklonbecken) vorhanden.

Mischwasser wird mittels Mischwasserkanälen und Mischwasser-Entlastungsanlagen in den Simbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser (überwiegend aus Baugebieten) ist nicht Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Begutachtung.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem wurden der Fachberater für Fischerei, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Fischereiberechtigte am Verfahren beteiligt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 13.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 beim Markt Simbach während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.Nr. 222, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. die bis 26.07.2019 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,

4. die bis 09.08.2019 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 28.05.2019
Landratsamt Dingolfing Landau

42-863/3/4/7

Mit 1 Lageplan (Anlage 1) Maßstab M = 1 : 5.000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Änderungsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Jugendgästehauses Einhellig in Eichenberg vom 12.08.1982 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 von § 3 Abs.1 erhalten folgende Fassung:

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
1.1 Düngen			
1.1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	verboten	verboten	wie Nr. 1.1.2

	Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich der Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung	
1.2 Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten

(2) Die §§ 4 – 10 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dingolfing-Landau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.4 und 5.2 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Boden- decke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

Nr. 15

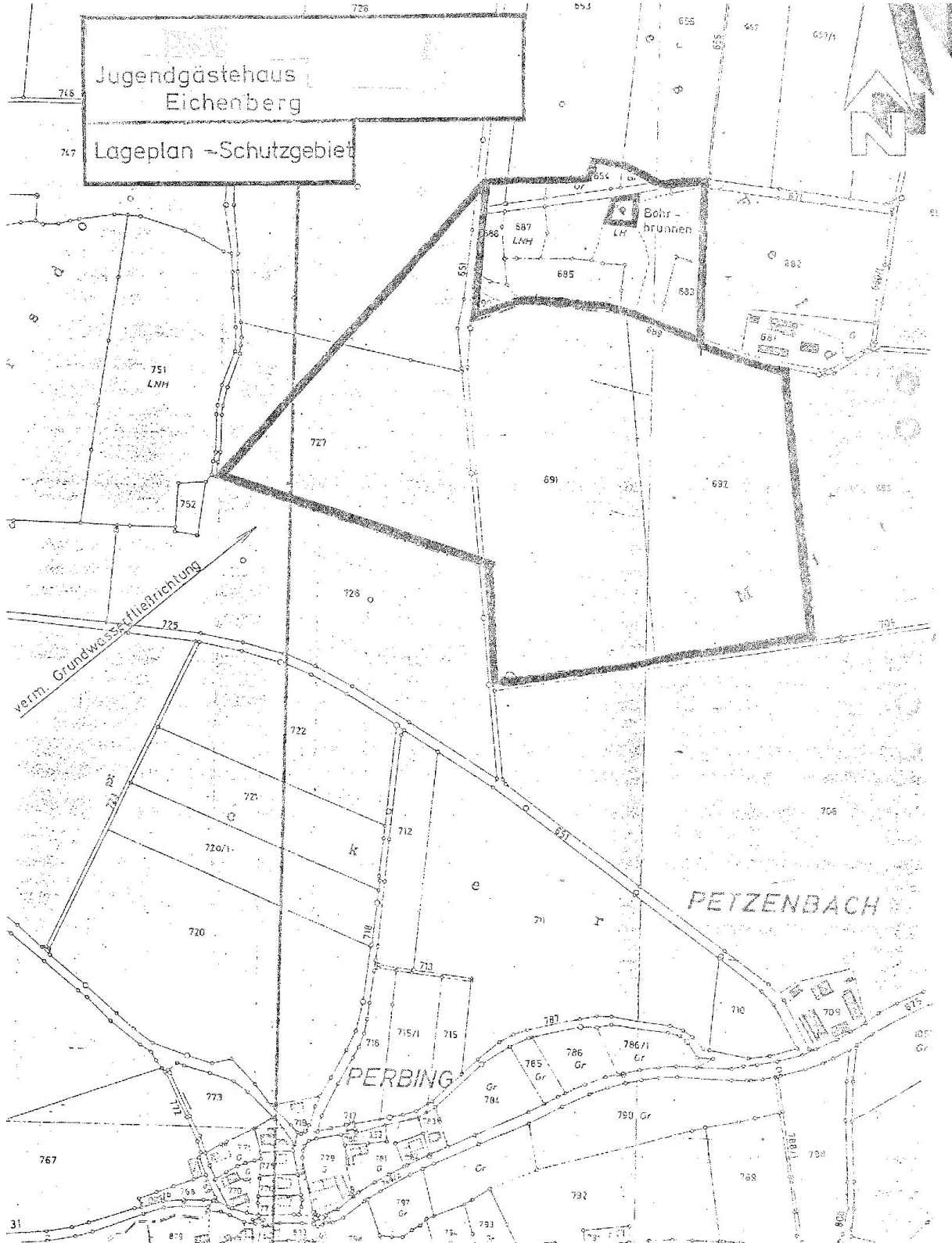
Dingolfing, 06. Juni

2019

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing-Landau, den 28.05.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau



42-863/3/2/11

mit 1 Lageplan M 1 : 2.500

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

Änderungsverordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die Ziffern 1.1 bis 1.3 von § 3 Abs.1 erhalten folgende Fassung:

		Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	Verboten	Verboten	wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	Verboten	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich der Aufzeichnung der Düngebedarfs-ermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Dünge-verordnung.	

		Im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis- Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	Verboten	Verboten	Verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für Wasser- schutzgebietszone III“ - aus der Eigenkompostierung in Hausgärten

(2) Die §§ 4 – 10 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dingolfing-Landau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.4 und 5.2 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das staatliche Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereiches und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b) von ihm hiermit Beauftragte zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

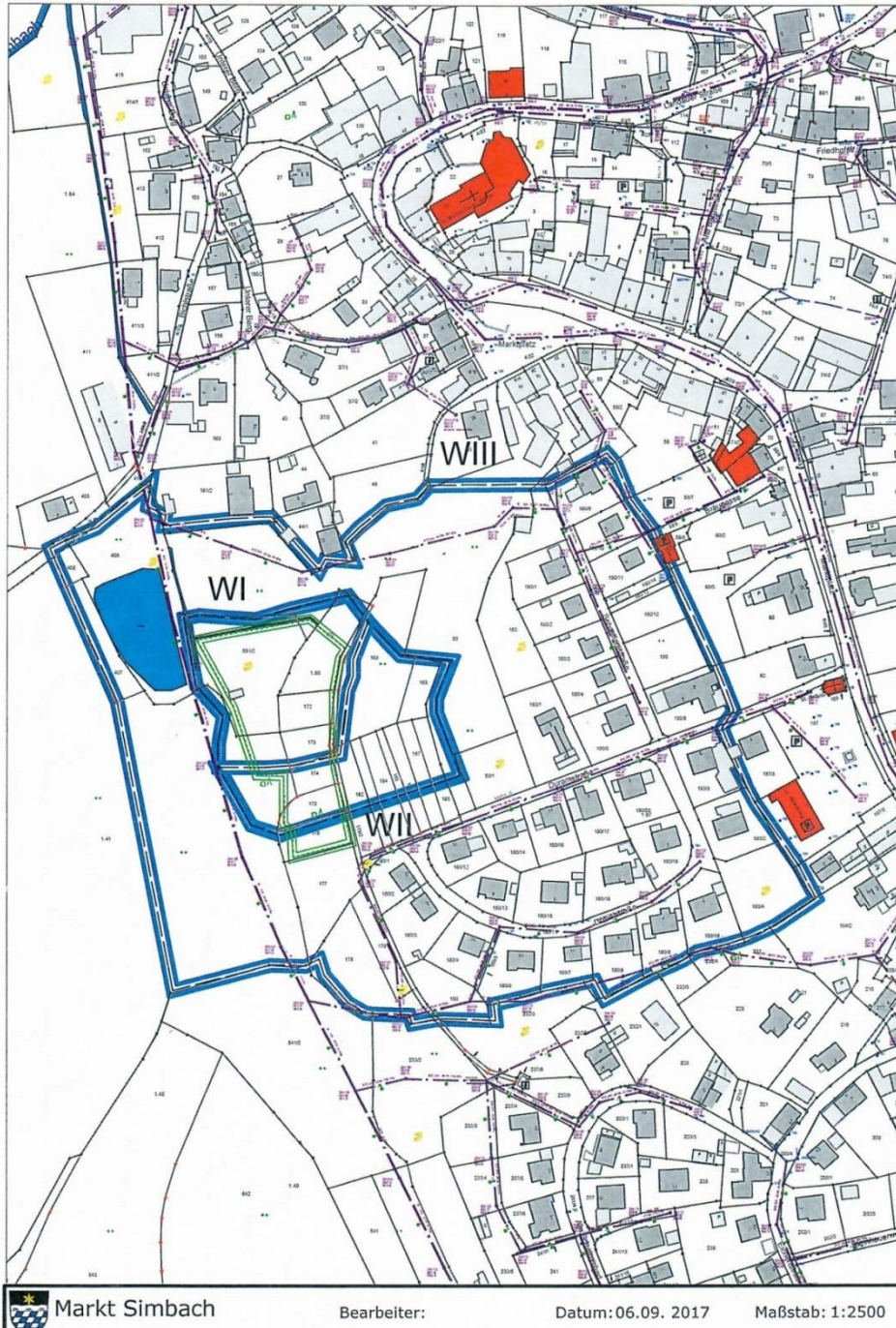
§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.
- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.



LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat